

---

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofsgebührensatzung)**

vom 15.11.2017

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49/17 vom 07.12.2017, S. 396

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518) sowie der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofssatzung) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 15.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Städtischen Friedhöfe und der für die Bestattung erforderlichen Einrichtungen, für die Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung von Grabmalen und deren Einfassung sowie für Verwaltungshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem ihr beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung in Anspruch nimmt, die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung anerkennt oder sonst nach Gesetz zu tragen hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung und
- b) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung

Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Die Stadt Jena kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Zahlungspflichtigen aus Anlass des Sterbefalles aus Kranken-, Sterbe- oder Lebensversicherung entstehen.

## **§ 4 Sonderleistungen**

In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.,

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.12.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50/13 vom 19.12.2013, S. 401,) außer Kraft.

# H 10

---

## GEBÜHRENVERZEICHNIS

### 1. Bestattung

1.1.	Benutzung Feierhalle Nord-/ Ostfriedhof, 30 min Nutzungszeit (einschließlich Grunddekoration und Nutzung Tontechnik / Orgel)	177,00 €
1.2.	Benutzung Feierhalle Nord-/ Ostfriedhof je weitere angefangene Nutzungszeit	89,00 €
1.3.	Benutzung Feierhalle Ortsteilfriedhöfe (Altlobeda, Ammerbach, Closewitz, Göschwitz, Wöllnitz, Ziegenhain und Zwätzen)	74,00 €
1.4.	Benutzung kleine Feierhalle/ Abschiedsraum (einschließlich Grunddekoration)	89,00 €
1.5.	Urneneinstellgebühr je angefangene Woche (ab 30. Tag nach Einäscherung, nicht für Urnengemeinschaft)	5,00 €
1.6.	Erdgrab öffnen und schließen	614,00 €
1.7.	Erdgrab öffnen, schließen und Sarg absenken, 4 Träger	746,00 €
1.8.	Erdgrab öffnen, schließen und Sarg absenken, 6 Träger	834,00 €
1.9.	Kindergrab öffnen, schließen	172,00 €
1.10.	Kindergrab öffnen, schließen und Sarg absenken, 2 Träger	216,00 €
1.11.	Benutzung Feierhalle Urnengemeinschaft mit anonymer Sammelbeisetzung	190,00 €
1.12.	Urnengrab öffnen, schließen und Urne(n) beisetzen	161,00 €
1.13.	Urnennische Kolumbarium öffnen, schließen und Urne(n) beisetzen	161,00 €
1.14.	Umbettung Urne(n) pro Grab einschließlich Aschekapsel	187,00 €
1.15.	Ausbettung Urne(n) pro Grab einschließlich Aschekapsel	125,00 €
1.16.	Urnensend innerhalb Deutschlands	68,00 €
1.17.	Urnensend innerhalb Deutschlands	20,00 €
1.18.	Umfüllen der Asche in gelieferte Aschekapsel	16,00 €

### 2. Grabnutzung

#### 2.1. Urnengräber

2.1.1.	Wahlgrab Urne (1 m <sup>2</sup> , 15 Jahre Nutzungsrecht)	642,00 €
2.1.2.	Wahlgrab Urne, Fläche > 6m <sup>2</sup> (pro m <sup>2</sup> / pro Jahr)	21,40 €
2.1.3.	Reihengrab Urne (15 Jahre Nutzungsrecht)	374,00 €
2.1.4.	Urnengemeinschaft (1 Urne, 15 Jahre Nutzungsrecht)	602,00 €
2.1.5.	Urnengemeinschaft mit Namensnennung (1 Urne, 15 Jahre Nutzungsrecht)	720,00 €
2.1.6.	Urnennischen im Kolumbarium (2 Urnen, 15 Jahre Nutzungsrecht)	1.530,00 €

---

2.1.7. Baumgrabstätte (2 Urnen, 25 Jahre Nutzungsdauer)	1.070,00 €
2.1.8. Baumgrabstätte Einzelbaum (4 Urnen, 25 Jahre Nutzungsdauer)	2.120,00 €
2.1.9. Baumgrabstätte Gemeinschaftsbaum (1 Urnen, 25 Jahre Nutzungsdauer)	1.070,00 €
2.1.10. Wahlgrab Urne für Mensch-Haustier-Bestattung (1m <sup>2</sup> , 15 Jahre Nutzungsrecht)	642,00 €
<b>2.2. Erdbestattungsgräber (25 Jahre Nutzungsrecht)</b>	
2.2.1. Wahlgrab-einstellig (3,12 m <sup>2</sup> )	1.203,00 €
2.2.2. Wahlgrab-zweistellig (6,25 m <sup>2</sup> )	2.406,00 €
2.2.3. Wahlgrab, Fläche > 10m <sup>2</sup> (pro m <sup>2</sup> / pro Jahr)	7,80 €
2.2.4. Reihengrab	871,00 €
2.2.5. Grabstätte Kinder (20 Jahre Ruherecht)	336,00 €
2.2.6. Grabstätte nichtbestattungspflichtige Fehlgeburten (15 Jahre Ruherecht)	159,00 €
<b>2.3. Verlängerung (pro m<sup>2</sup> / pro Jahr)</b>	
2.3.1. Wahlgrab Urne	42,80 €
2.3.2. Wahlgrab Urne, Fläche > 6m <sup>2</sup>	21,40 €
2.3.3. Urnenstelle in Kolumbarium	102,00 €
2.3.4. Wahlgrab Erdbestattung	15,40 €
2.3.5. Wahlgrab Erdbestattung, Fläche > 10m <sup>2</sup>	7,80 €
2.3.6. Grabstätte Erdbestattung Kinder	16,80 €
2.3.7. Grabstätte nicht bestattungspflichtige Fehlgeburten	10,60 €
<b>2.4. Beräumung</b>	
2.4.1. Beräumung Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab bis 1m <sup>2</sup>	191,50 €
2.4.2. Beräumung Urnenwahlgrab größer 1m <sup>2</sup> / Reihengrab Kinder	290,00 €
2.4.3. Beräumung Erdbestattungsgrab	358,50 €
<b>2.5. Genehmigung /Änderung</b>	
2.5.1. Genehmigung Grabmal (einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung)	55,60 €
2.5.2. Genehmigung Einfassung	36,40 €
2.5.3. Änderung der vereinbarten Leistung (z.B. Grabstelle, Termin, Bestattungsart)	57,80 €